

widrigen Angriff zum willkommenen Anlaß nimmt, um seinen ihm verhaßten Gegner endlich einmal „rechtmäßig“ zusammenschlagen zu können. Solche Sachverhalte sind insbesondere aus der Praxis westlicher Polizeiorgane bekannt, die jeden kleinsten Widerspruch oder Widerstand ihnen verdächtiger Personen als Anlaß zur Konstruktion von „Notwehrsituationen“ gebrauchen.

Besonderer Regelung bedarf auch die Verhältnismäßigkeit zwischen abzuwendender Gefahr und den durch die Abwehrhandlung abgewendeten Schaden beim *allgemeinen Notstand*. Bislang trat bei Verletzung dieser Verhältnismäßigkeit nach dem Gesetz automatisch strafrechtliche Verantwortlichkeit ein. Dieses Schema des Gesetzes berücksichtigt jedoch nicht, daß es im Leben Situationen gibt, die eine Überschätzung der Gefahrenlage durchaus nicht als selbstverschuldet erscheinen lassen, daß es ferner Situationen gibt, in der die Verantwortlichen zu schneller Entscheidung verpflichtet sind und keine Zeit zu langen und eingehenden Überlegungen haben und daß schließlich die Menschen je nach ihrem psychischen Zustand, in dem sie sich befinden, nicht gleichmäßig überlegen und wie eine Maschine auf solche Gefahren reagieren. So kann es Fälle geben, in denen die Menschen die objektiven Grenzen der Gefahrabwendung überschreiten, ohne daß ihnen das zur Schuld zuzurechnen wäre. Die hier entstandenen Fragen sind analog der Problematik beim „Widerstreit der Pflichten“ zu entscheiden, die wir nachstehend behandeln wollen.

Der „*Widerstreit der Pflichten*“ ist ein besonderes Problem vorsätzlicher aber auch fahrlässiger Delikte. Hier entscheidet sich der Täter zur Tat, obwohl er erkennt, daß er gegen geltende Strafgesetze oder andere Normen verstößt; aber er glaubt, höhere Pflichten erfüllen zu müssen, um einen drohenden größeren Schaden von der Gesellschaft oder von anderen Personen abwenden zu müssen. So wurde z. B. ein dienstfrei habenden Landarzt, der bei viel Wein seinen Geburtstag feierte, telefonisch zu einem plötzlich lebensgefährlich Erkrankten gerufen. Weil kein anderer Arzt erreichbar war, entschloß sich dieser Arzt im Bewußtsein, daß er dadurch die Strafbestimmungen der StVO verletzte, mit seinem Kraftwagen zu dem Krankenhaus zu fahren. Hier liegt ein echter *Widerstreit der Pflichten* vor. Die Verletzung des § 49 StVO ist in einem solchen Fall durch die Erfüllung der höheren